

Allgemeine Richtlinien für die Förderung von Zertifikaten

im Rahmen des Komitees für Förderungsprojekte der HochschülerInnenschaft Technikum Wien

I. Grundsätze

Im Rahmen von Zertifikatsförderungen werden die Kosten der Zertifikate, welche von Studierenden erlangt worden sind, zu bestimmten Beträgen refundiert. Die Behandlung der Zertifikatsförderungsanträge obliegt dem Komitee für Förderungsprojekte.

Eine Förderung des Zertifikats kann nur beantragt werden, wenn das Zertifikat von Studierenden der FH Technikum Wien erlangt werden kann. Die geförderten Zertifikate müssen eindeutig abrechenbare Ausgaben aufweisen.

Nicht gefördert werden können:

- a. Honorare bzw. Personalkosten für KursleiterInnen bzw. BetreuerInnen
- b. Aufwendungen für Speisen und Getränke
- c. Wissenschaftliche Arbeiten zur Erlangung eines akademischen Abschlusses
- d. Zertifikate, die Studierendenfraktionen, Klubs der Bundesvertretung, wahlwerbende Gruppen auf Ebene der lokalen HochschülerInnenschaften, politische Parteien sowie deren Teilorganisationen begünstigen
- e. Reisekosten die Teil der Aufwendungen für das Zertifikat sind

Es ist nur möglich, Zertifikate vom aktuellen Geschäftsjahr (1.7. bis 31.6.) zu fördern.

Die Förderung für ein Zertifikat darf den Betrag von EUR 100 pro Studierenden nicht übersteigen.

II. AntragstellerInnen

Alle Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft, welche an der FH Technikum Wien studieren, können einen Antrag auf Förderung eines Zertifikats stellen.

III. Antrag zur Förderung eines Zertifikates

Der Antrag zur Förderung eines Zertifikates hat mittels des Standardformulars „Antrag zur Förderung eines Zertifikates“ eingebracht zu werden. Es sind folgende Punkte im Antrag zu behandeln:

1. Äußere Daten des zu bewilligenden Zertifikates
 - Bezeichnung und Beschreibung (Inhalt)
 - Zielgruppe
 - Dauer bis zu Erlangen des Zertifikates
2. Gesamtkosten des Zertifikates
3. (Falls vorhanden) Beschluss einer Studienrichtungsververtretung zur zusätzlichen Förderung

Sollte der HTW das Zertifikat nicht bekannt sein, auf welches ein Antrag zur Förderung gestellt wird, so muss eine Zertifikatsbeschreibung und die Dauer des Kurses beigelegt werden.

Nur Anträge, die vollständig ausgefüllt formuliert sind, werden behandelt. Die Einreichfrist für Zertifikate endet 48 Stunden vor der nächsten Sitzung.

IV. Aufteilung der Refundierung zwischen Hochschulvertretung und Studienrichtungsververtretung

Sollte das zur Förderung beantragte Zertifikat nur eine Studienrichtung als Zielgruppe haben, so kann das Zertifikat unter Einhaltung aller weiteren Rahmenbedingungen nur bis zu 25% der Gesamtkosten pro Studierenden gefördert werden.

Sollte sich anhand der Erwerberinnen und/oder Erwerber des Zertifikates zeigen, dass dieses nur von Studierenden einer Studienrichtung genutzt wird, so gilt ebenfalls die maximale Förderung von 25% der Gesamtkosten pro Studierenden unter Einhaltung aller weiteren Rahmenbedingungen.

Sollte es bereits einen Beschluss über eine höhere Förderung geben, so ist dieser auf eben genannten Grenzen zu reduzieren.

Die Vergabe der Förderungen für Zertifikate obliegt dem Komitee für Förderungsprojekte. Die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Die eingelangten Anträge für Förderung von Zertifikaten werden in der jeweils nächsten Sitzung des Komitees für Förderungsprojekte behandelt. Es können nur vollständig ausgefüllte Anträge behandelt werden.

Das Komitee für Förderungsprojekte kann beschließen:

- a. die Höhe der Förderung oder die Ablehnung eines Zertifikates.
- b. andere Auflagen für die Förderung eines Zertifikates zu erteilen.
- c. genauere Informationen zu einem beantragten Zertifikat einzuholen.
- d. die Genehmigungen von nachträglichen Änderungen zur Förderung von bereits beschlossenen Zertifikaten.
- e. das vorgesehene Budget in gewissen Zeiträumen zu deckeln.

Das Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten hat

- a. die Abwicklung der Förderung durchzuführen.
- b. die Auszahlung der Förderung zu verweigern, falls die Auflagen, die Bestimmungen des HSG, die Richtlinien der Kontrollkommission sowie die in den Punkten V, VI, VII und VIII angeführten Vorschriften nicht eingehalten werden.
- c. die Förderung von Zertifikaten zu verweigern, wenn das Budget des Komitees bereits ausgeschöpft ist.
- d. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Komitees über die Verweigerung der Auszahlung der Förderung zu informieren.
- e. die Antragstellerin bzw. den Antragsteller über die das Projekt betreffenden Beschlüsse des Komitees zu informieren.

V. Durchführungs- und Abrechnungsgrundsätze

Das Zertifikat ist gemäß den Beschlüssen des Komitees für Förderungsprojekte durchzuführen und abzurechnen.

Zur Abrechnung gelangen nur Kosten, die im Ansuchen auch angeführt sind. Eine Änderung der Kosten bzw. des zu Fördernden Zertifikates im allgemeinen, müssen dem Komitee für Förderungsprojekte unverzüglich bekannt gegeben werden.

VI. Auszahlung

Die Auszahlung an die einreichenden Erwerberinnen und Erwerber der geförderten Zertifikate erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Einhaltung der Richtlinien und der erteilten Auflagen
- b. Vorlage der Originalbelege für die vom Komitee genehmigten Geldmittel
- c. Abrechnung des vom Komitee für Förderungsprojekte beschlossenen Betrages für das eingereichte Zertifikat

d. Angabe von Bankverbindungen, Kontonummer, Bankleitzahl, KontoinhaberIn der einreichenden Person

Sollte die/der ErwerberIn den Förderungsanspruch nicht innerhalb des selbigen Studienjahrs des Erwerbes des Zertifikates zur Abrechnung einreichen, so verfällt der Anspruch auf Förderung.

VII. Jahresbericht

Im Jahresbericht muss jedes geförderte Zertifikat angeführt sein. Des Weiteren hat der Jahresbericht eine genaue Aufschlüsselung zu enthalten, wie viele Studierende der einzelnen Studienrichtungen welches Zertifikat zur Förderung eingereicht haben.

Das Komitee für Förderungsprojekte kann beschließen, dass auch Zwischenberichte eines Zertifikates vorgelegt werden müssen.

Ein vorläufiger Jahresbericht ist der HTW bis 15. Juni vorzulegen. Bei Änderungen danach ein endgültiger bis 31. August.

Der Beschluss des Komitees für Förderungsprojekte wird unter folgenden Umständen nichtig:

- Das Komitee für Förderungsprojekte missachtet die von der Fachhochschulvertretung beschlossene Richtlinie.
- Bei Verstoß gegen Punkt IV dieser Richtlinie muss die betroffene Studienrichtungsvertretung für die Differenz aufkommen bzw. wird der Betrag von ihrem Budget abgezogen.